Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1891)

Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 12. Samstag den 21. März 1891.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl. Beilage des „Schw. z. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko.

† Dr. Ludwig Windthorst.

Samstag, den 14. März, starb der gottbegnadigte Führer des deutschen Centrums, Dr. Ludwig Windthorst. Der Herr über Leben und Tod hat den treuen Vorkämpfer für das Recht und die Freiheit der katholischen Kirche gerade bei seiner Lebensarbeit abberufen. Die großen Anstrengungen in den letzten Wochen, namentlich die Arbeit in der Kommission für Vorberathung des Volksschulgesetzes, deren Sitzungen er noch regelmäßig neben allen Plenar- und Fraktionssitzungen im Landtag und Reichstag beiwohnte und welche er mit der größten Sorgfalt verfolgte, hatten ihn stark angegriffen. Dienstag, den 10. März, Morgens war er noch im Abgeordnetenhaus bei Berathung der Gewerbesteuer-Vorlage anwesend. Von dort an erkrankte er und schon nach vier Tagen schied er als treuer katholischer Christ, wie er gelebt, versehen mit den Tröstungen unserer heiligen Religion, mit dem Gebet auf den Lippen: „Jesus, Dir lebe ich . . . Vater, in Deine Hände empfehle ich meinen Geist."

In den schweren Zeiten des Culturkampfes hat Windthorst die Rechte der Katholiken und der katholischen Kirche mit einer einzig dastehenden Ueberzeugungstreue vertheidigt und immer wieder zurückgefordert. Von der Forderung dieses Rechtes ist er nie um einen Finger breit abgewichen und hat für dieses auch seine Kampfgenossen im Reichstag immer wieder neu begeistert und ermuthiget. Mit bewunderungswürdiger Schlagfertigkeit hat er im Parlament die Scheingründe seiner Gegner blosgelegt. In allen Fragen, welche das Wohl des Landes und des Volkes berührten, hat er mit immer frischer jugendlicher Kraft und mit wahrer geistiger Ueberlegenheit mitgerathen und mitgestritten. Daher wurde ihm auch die ungetheilte Hochschätzung von allen Parteien zu Theil; daher auch die außerordentlichen Erfolge, die er errungen. „Er fiel", sagt das „Basl. Volksbl.", „ein Held auf jenem Schlachtfeld, das der Schauplatz der größten Geisteskämpfe unserer Zeit gewesen ist, in denen er der beste Streiter und oberste Führer war. Er sinkt dahin, im Augenblicke, wo die letzte feindliche Stellung erstürmt ist und das Bewußtsein des Sieges durch die Reihen der Seinigen geht."

Den äußern Lebensgang Windthorsts skizzirt die „Ostschw." in folgender Weise:

„Auf dem Kaldenhof im hannoveranischen Kirchenspiel Osterkappeln erblickte Windthorst als Sohn eines begüterten Großbauern am 17. Januar 1812 das Licht der Welt. Sein Vater hatte zwar auch die Rechte mit Auszeichnung studirt, aber die Liebe zum elterlichen Hofe war stärker in ihm, als der Drang nach der Thätigkeit eines Rechtsanwaltes. Er vertauschte das Corpus juris mit dem Pfluge. Vielleicht hat gerade diese Doppelathmosphäre des Bäuerlichen und feinster Bildung im Elternhause dem jungen Windthorst jene seltene Ursprünglichkeit, jenen urkräftigen Schollengeruch gepaart mit einer idealen Durchgeistigung in seinem ganzen Wesen mit als Erbtheil auf den Lebensweg gegeben. Die Windthorst waren von jeher eine katholische Familie mit einer kräftig pulsirenden fortschrittlichen Ader in der politischen Auffassung. Man trifft diesen Standpunkt unter den Großbauern des deutschen Nordens nicht selten; es äußert sich ihr Gegensatz zum Standesherrenthum darin. Windthorst studirte in Heidelberg und Göttingen die Rechte und ließ sich als Rechtsanwalt in Osnabrück nieder. 1848 trat er in den hannoveranischen Staatsdienst und avancirte dort vermöge seiner seltenen Geistesanlagen sehr rasch. 1851 war er Präsident der hannoveranischen Kammer und im gleichen Jahre Justizminister im Ministerium Scheele, dessen Seele er wurde. Vom Gange der Staatsgeschäfte nicht befriedigt, trat er schon 1853 wieder aus dem Ministerium mit dem Vorsatze, aus dem politischen Leben sich zurückzuziehen. Es gelang ihm nicht. Das Vertrauen seiner Mitbürger rief ihn 1857 wieder in's Abgeordnetenhaus und 1862—1865 bekleidete er neuerdings das Justizministerium. Im letzteren Jahre vertauschte er diese Stellung mit der Stelle des Kronanwalts im Königreich Hannover. Kaum hatte er sie ein Jahr inne, so fegte der Krieg von 1866 das Königreich und sein Herrscherhaus hinweg. Der norddeutsche Bund war entstanden und Hannover preußisch geworden; Windthorst wurde Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses, und in diesen Stellungen verblieb er auch bis zu seinem Tode."

Nach dem Tode des Abgeordneten Mallinkrodt übernahm Windthorst die Führung der Centrumspartei; es war mitten in der Culturkampfzeit (1874). Von da an war er der gefürchtete Gegner Bismarcks. Die Darstellung von Windthorsts parlamentarischer Wirksamkeit wäre eine Geschichte des deutschen Culturkampfes, eine Geschichte zugleich des Kampfes für die Rechte und die Freiheit der Kirche. Bismarck, der Gegner der kirchlichen Freiheit, wurde seines Amtes entlassen, von Niemanden betrauert; Windthorst sinkt ins Grab, hochgeschätzt von allen Parteien, verehrt und bewundert von den Katholiken aller Länder, tief betrauert von seinen Kampfgenossen.

Wir führen noch zwei authentische Stimmen an über Windthorst, das Wort des Präsidenten des Reichstages und dasjenige der Centrumsfraktion; sie geben uns das treueste Bild von seiner welthistorischen Wirksamkeit.

Im Reichstage eröffnete der Präsident von Levetzow die Sitzung mit folgenden dem Hingeschiedenen gewidmeten Worten: „Wir stehen alle unter dem Eindruck einer Trauerbotschaft. Der Abgeordnete Dr. Windthorst, der noch am vergangenen Montage unter uns weilte und am Sonnabend mit der gewohnten Lebendigkeit an unsern Verhandlungen sich betheiligte, ist heute früh 8¼ Uhr nach kurzer Krankheit in seinem 80. Lebensjahre aus dieser Zeitlichkeit abberufen worden. Mitglied des Reichstags des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichstags seit seinem Bestehen, seit fast 25 Jahren, hat Dr. Windthorst durch seine ungewöhnliche Geistesschärfe, seine Arbeitskraft, seine Gewandtheit, seine Gabe, sich persönlich Einfluß zu verschaffen und zu üben, durch seinen weiten Blick den Weltruf eines Politikers und Parlamentariers und unter uns eine Stellung von eminenter Bedeutung sich erworben. Wenn er, und das geschah bei jeder wichtigen Gelegenheit, das Wort ergriff, so waren wir auf allen Seiten dieses Hauses gewohnt, seiner Rede zu lauschen. In und außerhalb des Hauses wurde auf seine Meinung in schwebenden Fragen großes Gewicht gelegt, und gar oft ist sein Wort schwer in die Waagschale gefallen. Auch im persönlichen Verkehr verstand es der Heimgegangene durch liebenswürdigen Humor und Witz alle an sich zu fesseln, und ich persönlich habe für manchen Beweis seiner freundlichen Gesinnung ihm herzlich zu danken. Kaum jemand im Reichstage wird rechts und links und in der Mitte so vermißt werden wie diese verehrte kleine Exellenz. Sein Leben ist köstlich gewesen; denn es ist Mühe und Arbeit gewesen von Jugend auf bis in das späteste Greisenalter, und arbeitend ist er gestorben. Sie haben, meine Herren, zu Ehren des Heimgegangenen sich erhoben. Er ruhe im Frieden!"

Die Centrumsfraktionen beider Häuser veröffentlichten Folgendes: „Am heutigen Tage vollendete im 80. Lebensjahre, wohl versehen mit den hl. Sterbesakramenten, sein arbeits- und segensreiches Leben Seine Exzellenz der Staatsminister a. D., Reichstags- und Landtags-Abgeordnete Herr Dr. Ludwig Windthorst. Kirche und Reich trauern am Sarge dieses hochbegabten und hochverdienten Mannes, welcher durch unerschütterliche Ueberzeugungstreue, durch hohe staatsmännische Begabung, durch die überwältigende Macht seines beredten Wortes, zugleich auch durch seltene Liebenswürdigkeit und Herzensgüte in ungewöhnlichem Maaße hervorragte. Was er für das deutsche Vaterland und als treuer Sohn der katholischen Kirche für diese in einer langen Reihe von Jahren geleistet, lebt in der treuen Erinnerung und in den Herzen aller Zeitgenossen und die Geschichte wird es künftigen Geschlechtern verkünden. Das katholische Volk Deutschlands verliert in dem Entschlafenen den bewährtesten und eifrigsten Vertreter, den geliebtesten und hochverehrtesten Führer, den gewaltigsten Vorkämpfer. Einsam und verlassen stehen wir, seine Fraktionsgenossen, trauernd an der Bahre dieses edlen Mannes, der mehr als zwanzig Jahre in umsichtiger und unermüdlicher Thätigkeit an unserer Spitze stand; wir beweinen in dem Verewigten unsern Stolz und unsere Freude. Im Vertrauen auf Gott empfehlen wir die Seele des entschlafenen Freundes dem Andenken im Gebete. Berlin, den 14. März 1891. Die Centrumsfration des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses. Graf von Ballestrem. Freiherr von Heeremann."

Programm zur Bundesfeier 1891.

Am 4. März haben in Schwyz unter dem Vorsitz von Hr. Bundesrath Schenk die Mitglieder des eidgenössischen Centralcomite für die Bundesfeier von 1891 Berathung gepflogen. Es ist in der Folge auch das definitiv festgestellte Festprogramm durch die Zeitungen veröffentlicht worden. Wir theilen hier dieses Programm der beiden Festtage deshalb mit, weil wir bezüglich desselben eine Bemerkung anzubringen haben.

Das Programm lautet: Erster Festtag, 1. August 1891. 1. Morgens 5 Uhr: Geschützsalven. 2. Morgens 6 Uhr: Tagwacht der vereinigten Musikkorps; Choral: Der Schweizerpsalm. 3. Von halb 8 Uhr an Besammlung sämmtlicher Abordnungen der eidgenössischen und kantonalen Behörden u. s. w. im Rathhaus, um halb 9 Uhr feierlicher Zug der Ehrengäste und Deputationen zum Gottesdienste in die St. Martinskirche; daselbst kurze Festpredigt und stille Messe. Um 9¾ Uhr Zug aus der Kirche auf den Festplatz. Offizielle Festreden der Vertreter der Bundesbehörden und der Urkantone. Musik- und Gesangsvortrag (Volkslied) zum Schlusse. 4. Um 12 Uhr Mittags: Gabelfrühstück in der Festhütte. 5. 1 Uhr Nachmittag: Festspiel, — Festzug. 6. 5 Uhr: Festbankett in der Festhütte. 7. Halb 9 Uhr: Illumination von Schwyz und Umgebung, Höhen- und Freudenfeuer. Musikstücke sämmtlicher Musikkorps auf dem Hauptplatz. 8. Von 9 Uhr bis Mitternacht freie Vereinigung in der Festhütte.

Zweiter Festtag, 2. August 1891. 1. Geschützsalven und Tagwacht wie am ersten Festtag. — Sonntagsfeier. 2. Um halb 9 Uhr: Festzug sämmtlicher Theilnehmer des Festspiels durch die Hauptstraßen von Schwyz und um 9 Uhr zweite Aufführung des Festspiels. 3. Um 12 Uhr Mittagessen in der Festhütte. 4. Um halb 2 Uhr: Abfahrt nach Brunnen u. s. w.

Beim Lichte und mit dem Kalender in der Hand betrachtet, gestaltet sich also die Sache folgendermaßen: Am ersten Festtag, 1. August, ist Samstag. An diesem Tage findet in der Martinskirche ein Gottesdienst statt: Kurze Festpredigt und stille Messe. Nachher auf dem Festplatze offizielle Festreden, Musik- und Gesangsvorträge. Am zweiten Festtag, 2. August, am Sonntag, um halb 9 Uhr Festzug zur zweiten Aufführung des Festspieles u. s. w. Also am Samstag, an einem Werktag, ist ein katholischer Gottesdienst, so kurz als immer möglich.

Am Sonntag, am Tage des Herrn selbst, findet kein offizieller Gottesdienst statt, weder katholischer noch protestantischer; dagegen schon Vormittags Aufführung des Festspieles.

Man wird uns einwenden: die Theilnehmer können am Sonntag ihre religiösen Pflichten vor halb neun Uhr privatim erfüllen. Ist das aber auch wahr? Eine uns von Schwyz aus zugekommene Mittheilung sagt darüber:

„Der Gottesdienst beginnt in Schwyz um halb 9 Uhr. Alle am Umzug Betheiligten aber bedürfen zur Vorbereitung, Ankleidung und Aufstellung wenigstens 1½ Stunden. Wie viele Schwyzer werden sodann in der Kirche und in der Predigt sein, wenn sich ein solcher Festzug durch die Straßen bewegt? Und wo gehen jene in die hl. Messe und in die Predigt, welche von andern Orten herkommen, um das Festspiel zu sehen? Wollen sie mit der Bahn von Luzern kommen, so müssen sie schon um 7 Uhr 38 Min. hier sein, und von Uri schon um 7 Uhr; denn hernach kommen keine Züge an. Ist das wirklich eine Sonntagsheiligung? Daß die protestantischen Festleiter und Festtheilnehmer nicht an den Sonntag denken, begreife ich; daß aber das katholische Schwyzervolk, die Katholiken der Urschweiz, den Tag des Herrn so begehen, wollen wir nicht hoffen; sonst wäre das ein Beweis, daß man in der Urschweiz von der Sonntagsheiligung eben nicht bessere, ja nicht einmal so richtige Begriffe hat, wie die Protestanten sie haben."

Es wären dem Festcomite nach unserer Anschauung zwei Wege offen gestanden: entweder das Fest zu einer bloß bürgerlichen, patriotischen Feier zu gestalten, oder eine dem Anlaß entsprechende, würdige religiöse Feier damit zu verbinden. In ersterem Falle wäre es aber moralische Pflicht der Festleiter gewesen, diese Feier auf Werktage zu verlegen, um nicht die katholischen Miteidgenossen in Collision mit ihrem Gewissen zu bringen und dieselben zur Vernachlässigung ihrer religiösen Pflichten zu veranlaßen. Wenn aber eine religiöse Feier in das patriotische Fest eingereiht werden wollte, so hätte erstere auch eine dem ganzen großartig angelegten Feste entsprechende, würdige sein sollen. Die einzig richtige Zeit dazu wäre der Sonntag Vormittag. Wie erhebend wäre eventuell bei dieser Jahreszeit die Feier eines katholischen Feldgottesdienstes auf dem durch die Heldenthaten unserer Väter geweihten Boden der Urschweiz? Auch ein protestantischer Feldgottesdienst hätte gefeiert werden können. Dank gegen Gott für seinen väterlichen Schutz in allen Stürmen und Gefahren und Bitte zu Gott, daß er auch für die Zukunft unser theures Vaterland schützen und schirmen möge — das sollte doch der religiöse Grund der Bundesfeier sein. Bei allseitig gutem Willen hätten sich wohl die übrigen Programmpunkte immerhin noch einordnen lassen. Von Festreden, Festspielen und Festgesängen hängt gewiß das Heil der Schweiz nicht ab; wohl aber vom Segen Gottes.

Kirchenpolitisches aus Bayern.

Am 20. Oktober 1889 richtete das Centrum der bayerischen Kammer der Abgeordneten die folgenden Anträge an den Prinz-Regenten, denselben zu bitten, er möge verordnen:

1. daß sich das Placetum regium nicht auf Glaubens- und Sittenlehren erstrecke und daß
2. der altkatholische Centralverein als eine von der katholischen Kirche verschiedene Religionsgesellschaft behandelt werde.

In der Sitzung vom 6. bis 8. Nov. wurde der erste Antrag besprochen. Zum Verständniß diene Folgendes: Die bayerische Verfassung gibt dem König das Recht, kirchliche Erlasse zu placetiren. Bischöfliche und päpstliche Verordnungen, Breven und Hirtenbriefe müssen vor ihrer Publikation der Regierung mitgetheilt und können nur mit ihrer Genehmigung veröffentlicht werden. Die Frage ist die: Sind alle kirchlichen Erlasse ohne Unterschied ihres Inhaltes in gleicher Weise dem königlichen Placet unterworfen oder nur die kirchlichen Verordnungen? Sind amtliche Mittheilungen über Glaubens- und Sittenlehren nur dem Visum, nicht aber dem Placet unterworfen? Daß z. B. die Ansetzung eines Feiertags, die Ausschreibung eines Fasttages u. dgl. von der Regierung bewilligt und diese Bewilligung von Seite der kirchlichen Behörde verlangt werden müsse nach Vorschrift der Verfassung, das war unbestritten. Dagegen behauptete das Centrum, diese Verfassungsvorschrift könne sich auf Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Kirche nicht beziehen, ansonst der Regierung dadurch eine Art Lehrgewalt zuerkannt werde oder eine gewisse Oberaufsicht über die Lehrgewalt der katholischen Kirche.

Der Minister Lutz dagegen behauptete, das königliche Placet beziehe sich auch auf Glaubens- und Sittenlehren.

Diese Frage ist von hoher Wichtigkeit. Das bayerische Ministerium hat nach dem vatikanischen Concil den vatikanischen Dekreten der IV. Sitzung vom 18. Juli 1870 die Publikation verweigert und zwar aus dem Grund, weil das Dogma über die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes staatsgefährlich sei.

In Folge dieses Beschlusses der königlichen Regierung von Bayern betrachtete dieselbe die Altkatholiken als Mitglieder der katholischen Kirche.

Im Abgeordnetenhause wurde der Antrag des Centrums mit 81 gegen 74 Stimmen angenommen. Die Frage kam nun an den Reichsrath, die Kammer.

Der Referent Dr. v. Neumayr sagt, die fragliche Erklärung, daß das königliche Placet sich nicht auf Glaubens- und Sittenlehren beziehe, sei eine authentische Auslegung eines Artikels der Verfassung und könne nur auf dem für Verfassungsänderung vorgeschriebenen Wege zum Gesetz erhoben werden.

Der Minister Lutz erklärte: die Krone verlange mit dem Recht des Placets keineswegs das Recht, Glaubenslehren zu

verbieten (ist aber doch geschehen durch Bestrafung von Lehrern, welche das Unfehlbarkeitsdogma lehrten), sondern sie wolle nur prüfen, ob solchen aus Rücksichten auf das Staatswohl die Anerkennung versagt werden solle. Somit müsse die Klage verstummen, als ob das Placet unvereinbar sei mit der Freiheit der Kirche. Auf dieses Recht der Prüfung könne keine politische Regierung Verzicht leisten. Die Regierung habe der Unfehlbarkeitslehre lediglich nur den weltlichen Arm verweigert. Eine Aenderung sei nur möglich auf dem Wege der Beschwerde oder einer nachträglichen Placetirung, welche aber nachgesucht werden müsse.

Die Mehrheit der Kammer wies den Antrag des Centrums ab.

Der vom Minister gegebene Wink wurde verstanden. Das Kapitular-Vicariat von München-Freising schrieb unterm 10. März 1890 an die königliche Regierung, daß die Altkatholiken, abgesehen von den vatikanischen Dekreten, noch in andern wesentlichen Punkten von der Lehre der Kirche und der auf göttlichem Recht beruhenden Verfassung abweichen. Und zwar verneinen erstens die Altkatholiken das katholische Dogma über den Ehren-Jurisdictionsprimat des Papstes, indem sie den Apostel Petrus den übrigen Aposteln gleichstellen. Zweitens leugnen sie das katholische Dogma von der unbefleckten Empfängniß Marias. Beide Dogmen seien vom bayerischen Staat anerkannt. Das Vicariat beruft sich auf den altkatholischen Katechismus, Bonn 1877, S. 71 und 136.

Jede einzelne dieser Neuerungen schließt das Vergehen der formellen Häresie in sich und für die Betheiligten den Ausschluß aus der Kirche. Das Vicariat verlangt deßhalb, die k. Staatsregierung möge endlich auch von ihrem Standpunkt aus die Altkatholiken als aus der Kirche ausgeschlossen betrachten.

Die Regierung antwortete: „Die Staatsregierung konnte die auf das Vaticanum gestützte Ausschließung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche von ihrem Standpunkt aus nicht für wirksam erachten und werde dies auch für die Zukunft nicht zu thun vermögen. (Weil die vatikanischen Dekrete der IV. Sitzung das placetum regium nicht erhalten haben.) Der Rückhalt, welchen die Altkatholiken in Folge der Nichtplacetirung der erwähnten vatikanischen Dekrete bei der Staatsregierung seither gefunden haben, hat aber eben in diesen Beschlüssen ihre Grenze. Sobald demnach vom zuständigen kirchlichen Richter festgestellt und ausgesprochen ist, daß die Altkatholiken nicht blos mit Rücksicht auf das Vaticanum, sondern auch aus bestimmten andern Gründen die Ausschließung aus der katholischen Kirche verwirkt haben, ist die Staatsregierung Angesichts der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche in Bayern verpflichtet, diesem Urtheil den Vollzug zu sichern.

Aus den vorstehenden Erwägungen erachtet das unterzeichnete königliche Staatsministerium den vom Kapitular-Vicariat der Erzdiöcese Münster-Freising unterm 10. d. M. gestellten Antrag für begründet. Es werde deßhalb dem Ausschuß des bayerischen altkatholischen Landesvereins in München mit Entschließung vom heutigen Tag eröffnet, daß jenem Antrag entsprechend vorerst die in der Erzdiöcese München Freising wohnenden Altkatholiken von nun an Seitens der königlichen Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden, daß vielmehr die Rechte der Altkatholiken in dieser Diöcese hinsichtlich der Religionsausübung sich nach § 2 der II. Verfassungsbeilage zu bemessen haben. Dr. Freiherr Lutz."

Eine entsprechende Mittheilung erging von Seite des Ministers an den Ausschuß des bayerischen altkatholischen Landesvereins.

Gleichartige Erlasse ergingen hinsichtlich der Altkatholiken in den Diöcesen Augsburg, Passau, Speyer, Würzburg und Bamberg.

Die Staatsregierung gab ihren dem Vaticanum gegenüber eingenommenen Standpunkt nicht auf. Die vaticanischen Dekrete blieben deplacetirt. Dagegen wurde den Wünschen des katholischen Volkes und dem bestimmten Verlangen der Bischöfe und des Centrums in der Abgeordneten-Versammlung dadurch Rechnung getragen, daß die Altkatholiken in Bayern nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche staatlicherseits angesehen, sondern als bloße private Kirchengenossenschaft betrachtet wurden.

Bezüglich des altkatholischen Bischofs Reinkens wurde beschlossen, daß ihm keinerlei Insignien der katholischen Bischöfe zustehen, daß er keine Vorzüge genieße, sondern eine einfache Privatperson sei.

Im Reichsrathe der I. Kammer sitzt und stimmt auch der älteste Sohn des Prinz-Regenten, Prinz Ludwig, der präsumtive Thronerbe. Der Beschluß der Kammer über die Placetfrage war einstimmig. Auch Prinz Ludwig stimmte dafür. Der hohe Herr hat aber nur aus formellen Gründen die Frage berührt. Materiell steht er auf dem Boden des Beschlusses der Abgeordneten. Die I. Kammer stimmte einmüthig gegen den Beschluß der Mehrheit der II. Kammer aus dem formellen Grund, weil die authentische Auslegung eines Artikels der Verfassung dieselbe Behandlung erheische wie eine Verfassungs-Aenderung, also nicht durch einfache Mehrheiten in beiden Kammern vor sich gehen könne. Dagegen ist sie einverstanden, daß das Placet der Regierung sich nicht auf Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Kirche erstrecke.

Kirchenpolitische Umschau.

(Corresp. von B. G.)

Im schönen Aargau scheint die Frucht, die vor bald 2 Jahren an der Kellerfeier gesäet worden ist, zuerst reifen zu wollen. Die beiden politischen Parteien — Demokraten und Liberale — suchen Annäherungspunkte und gehen einer Fusion entgegen. Das gemeinsame Programm, das letzter Tage aufgestellt worden, ist höchst unschuldig und dürfte mehr zur Dekoration dienen als zum Ausgangspunkt gemeinsamen Handelns; den meisten Punkten dieses Programms könnten ja die Conservativen auch zustimmen. Nicht darin ausgesprochen, aber

faktisch vorhanden ist eine gemeinsame Aktion auf kirchenpolitischem Gebiete; das zeigte sich durch den Großrathsbeschluß, welcher den Altkatholiken die Mitbenützung einer katholischen Kirche zusprach, was nun durch den Regierungsrath auf Ostern bereits angeordnet ist. — Ein neuester Beschluß des Regierungsrathes von Aargau ist ganz geeignet, unsere Auffassung der Lage zu bestätigen. Die Kirchgemeinde Meienberg im Freienamt hat einstimmig ihren Mitbürger Hochw. Herrn Köpfli, einen würdigen Geistlichen aus achtbarer Familie, zu ihrem Pfarrer erwählt. Der Regierungsrath hat die Wahl nicht anerkannt, weil Hr. Köpfli einige Zeit am Germanikum in Rom studirte, an welcher Anstalt Jesuiten als Lehrer wirken. Es ist das ein lächerlicher Anfang, — aber immerhin ein Anfang eines neuen Kulturkampfes. — Wie schon bekannt, ist auf dem Rekurswege dienämliche Frage bezüglich des Hochw. Hrn. Neuenschwander in Laufen zum zweiten Mal vor den Regierungsrath des Kantons Bern gebracht worden. Werden die Herren in Bern vielleicht den Aargauern nachfolgen, wie im Jahre 1870 beim Seminarsturm? — Einer ähnlichen Stellungnahme gegen die Katholiken im Kanton Luzern hat die Revisionsabstimmung vom 15. März auf lange Zeit den Riegel gestoßen.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. In Nr. 49, Jahrg. 1889 der „Schweiz. Kirchen-Ztg." wurden die Geschichte und die Verhältnisse des solothurnischen Pensionsfondes für Pfarrer dargestellt. Es wurde insbesondere hervorgehoben, daß die Kantonal-Pastoralkonferenz bei der Regierung das Begehren gestellt, eine Vertretung zu besitzen bei der Verwaltung des Pensionsfondes, an den jeder Einzelne jährlich seinen Beitrag zahlen muß, und bei der Vertheilung der Beiträge aus demselben. Es hat nun endlich der Regierungsrath diesem Begehren in etwas und in sehr beschränktem Maaße entsprochen. Wir lesen nämlich unter den Regierungsrathsverhandlungen vom 6. und 10. d. M.: „Zum Gesetze über Verwendung des Ertrages der Stiftsreben und Bildung eines Pensionsfonds für Pfarrer vom 14. Dezember 1865 wird folgende Vollziehungsverordnung erlassen:

§ 1. Zur Vorberathung der Fragen betreffend die Verwendung der Erträgnisse des „Pensionsfonds für Pfarrer" wird eine Kommission von sieben Mitgliedern bestellt. Dieselbe ist berechtigt, von der gesammten Verwaltung des Pensionsfonds Einsicht zu nehmen.

§ 2. Von den sieben Mitgliedern dieser Kommission sollen zwei aus der Mitte der römisch-katholischen und einer aus der Mitte der christkatholischen solothurnischen Geistlichkeit genommen werden, welche die gesetzlichen Jahresbeiträge an den Pensionsfond für Pfarrer bezahlen. Der Vorsteher des Kultus-Departement ist von Amtswegen Mitglied und Präsident der Kommission.

§ 3. Die Wahl der Kommission steht dem Regierungsrathe zu.

§ 4. Die Kommission versammelt sich wenigstens einmal des Jahres und im übrigen so oft, als es die Geschäfte erfordern.

§ 5. Die Kommissions-Mitglieder beziehen für ihre Bemühungen ein Sitzungsgeld von Fr. 5 und bei Reisen mit der Eisenbahn eine Entschädigung, welche den Auslagen für ein Fahrbillet II. Klasse gleichkömmt, bei Reisen, wo die Eisenbahn nicht benutzt werden kann, eine solche von 15 Cts. per Kilometer. Als Mitglieder der Kommission zur Vorberathung der Geschäfte betreffend den Pensionsfond für Pfarrer werden gewählt die Herren J. Eggenschwiler, Domprepst in Solothurn; J. Propst, Pfarrer, in Hägendorf; K. Gilg, christkatholischer Pfarrer in Olten; J. Stampfli, Gerichtspräsident in Solothun; F. Roth, Amtschreiber, in Breitenbach; J. Bloch, Oberamtmann in Balsthal.

— (Corresp.) Cäcilianisches auf Solothurner Boden. An der Antevigil des 13. Centenariums von Papst Gregor dem Großen, dem bekannten Vater des kirchlichen Chorals, hielt im „Kreuz" zu Olten der Cäcilienverein Olten-Gösgen seine I. Delegirtenversammlung pro 1891. Augenscheinlich bereits in Frühlingsfluß und-Stimmung war die Conferenz recht zahlreich besucht; als wichtigere Punkte hat die Chronik Folgendes zu verzeichnen.

Vor Allem galt's, die Lücke auszufüllen, welche der unerbittliche Tod im Comite herbeigeführt, da bald nach dem Präsidenten der Cassier, Pfarrer Jäggi in Kappel, kaum gewählt, aus diesem Leben abgerufen wurde. An seine Stelle wurde sehr passend Hochw. Herr Pfarrer Rudolph von Rohr in Wangen gesetzt. Als Ort des diesjährigen Bezirks-Gesangfestes wurde Gretzenbach bestimmt und weil's beim Feuereifer sämmtlicher Chöre etwas heiß zugehen wird, symbolisch der August gewählt. Von der Station Schönenwerd aus werden dann am Festtag Mittags sämmtliche Chöre hinauf auf den Friedhof ziehen, um ihrem alten, verehrten Präsidenten im Grabe eine Ovation im Liede darzubringen, was sehr pietätsvoll ist.

Das Programm dieses kirchlichen Gesangfestchens wird bestehen aus: Einem gregorianischen *Requiem* mit 4-stimmigem *Graduale* von Cima, *Tractus* von Ett, *Sequentia* nach Singenberger und *Offertorium* von Ett, das Ganze ein vollendet schönes, ergreifendes kirchenmusikalisches Werk, das, nur von einem Chor gesungen, auf einen nicht gerade kirchlich gesinnten Gesangsdirektor bereits den Eindruck machte: „So schön ist in dieser Kirche noch nie gesungen worden!" Oft hört man jetzt schon in den bez. Landkirchen dieses herrliche Requiem statt der bekannten frühern Jammerstücke. Dazu: J. Mohr, die Kirche Gottes, ein schönes altes Kirchenlied; *Vidi aquam* von Witt; O Mutter der Barmherzigkeit, von Greith, „der in allen seinen Compositionen etwas Vornehmes, Aristokratisches, Andachtsvolles hat", wie Witt sagt; *Regina cœli* von Witt, ohne Zweifel die Perle des kommenden Festes, und der Psalm *Laudate Dominum* im V. Ton, Falsobordone von Witt. Gewiß ein ganz gediegenes und schönes Repertoire, das unstreitig der hl. Cäcilia wieder neue Verehrer gewinnen muß.

Bereits ist als neuer Verein der Kirchenchor von Stüßlingen herbeigekommen und mit Freuden aufgenommen worden. Das Allgemeinbefinden des Gesammtvereines wurde von kompetenter Seite als ein gutes, hoffnungsvolles bezeichnet.

Sehr bemerkenswerth ist die am Schlusse von Hrn. Direktor Kamber geäußerte Meinung: 1. Es sei wahre Volksgesanges-Pflege auf dem Lande nur im Anschluß an die Kirche möglich, diese also auch da wiederum so recht die wunderbare allseitige Wohlthäterin der Menschen, wie Chateaubriand und Leo XIII. es sagen. 2. Sollten die Hochw. HH. Geistlichen zur Unterstützung der cäcilianischen Bestrebungen dem Volke mehr als bis anhin die prachtvolle Liturgie der Kirche erklären. «Parvuli petierunt panem et non erat, qui frangeret eis.» Sehr opportun erklärte der anwesende Regiunkelpräsident sogleich, diese Idee der nächsten Regiunkelconferenz vorlegen zu wollen.

Mit lebhaftem Dank an den Tit. Kirchenchor Olten, der die für 1891 aufgestellten Chorgesänge musterhaft vortrug, und mit ebenso lebhaftem Appell an die noch fernstehenden Kirchenchöre, sich endlich auch herbeizulassen zum Gott und Menschen gefälligen Werk, schloß die lehrreiche Versammlung.

Luzern. In der wichtigen Volksabstimmung im Kanton Luzern, Sonntag den 15. März, wurde das von lieberaler Seite gestellte Begehren für Totalrevision der Verfassung mit einer Mehrheit von 5501 Stimmen abgelehnt. Es stimmten nämlich 10,163 für Totalrevision und 15,664 dagegen. Im Grunde handelte es sich um Anerkennung oder Nichtanerkennung der bisherigen konservativen Politik der Luzerner Regierung. Insofern hat die Entscheidung auch eine große kirchliche Bedeutung für die ganze Schweiz.

Aargau. (Corresp.) Eine interessante Verordnung des Aarg. Regierungsrathes. Die „K.-Z." brachte in Nr. 10 vom 7. März den Entscheid des Aarg. Großen Rathes betr. die Kirchenfrage von Ober-Mumpf und Mumpf-Wallbach.

In den Pfarreien Ober-Mumpf und Mumpf befindet sich eine kleine Zahl Altkatholiken, die aus eigenen Mitteln nicht im Stande sind, ein Lokal für ihren Gottesdienst zu erstellen. Der „Große Rath" hat nun den 24. Februar den Beschluß gefaßt, daß eine der beiden Pfarrkirchen zum Mitgebrauch den Altkatholiken zu übergeben sei. In beiden Pfarreien haben die römisch-Katholischen weit aus die Mehrheit, — ebenso bestehen auch ihre Kirchenpfleger aus römisch-katholischen Mitgliedern.

In der Sitzung des Großen Rathes wurde darauf hingewiesen, daß auch andern Orts die Römisch-Katholischen mit den Altkatholiken dieselbe Kirche gemeinsam benutzen — besonders exemplifizirte man mit der Strafanstalt Lenzburg, wo im gleichen Lokal Gottesdienst gehalten werde für Reformirte, Altkatholische und Römisch-Katholische. —

Da die überwiegende Mehrheit des Großen Rathes aus Reformirten besteht, so konnte natürlich der kirchliche Standpunkt und die kirchliche Auffassung nicht zur Geltung kommen.

Der Regierungsrath des Kt. Aargau hat nun nach Weisung des „Großen Rathes" — im Amtsblatt vom 14. März l. J. betr. die einstweilige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Gemeinden Ober-Mumpf und Mumpf folgende beachtenswerthe Verfügungen getroffen:

1. Den Christkatholiken der Kirchgemeinde von Obermumpf und Mumpf-Wallbach ist bis zur Erstellung einer besondern christkatholischen Kirchegemeinde und bezüglicher definitiver Ordnung der Verhältnisse die Kirche in Obermumpf zur Mitbenutzung einzuräumen und zwar erstmals auf Ostern 1891.

2. Die Priorität des Gottesdienstes kommt immer derjenigen Confession zu, welche die Kirchgemeinde bildet.

3. Der erste Gottesdienst soll im Sommer spätestens um 8 Uhr, im Winter spätestens um 8½ Uhr beginnen, der zweite Gottesdienst hat im Sommer spätestens um 10 Uhr, im Winter spätestens um 10½ Uhr zu beginnen. Ueber die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes haben sich die beiden Confessionen unter einander zu verständigen.

4. Die Benutzung des Hauptaltars steht derjenigen Confession zu, welche die Kirchgemeinde bildet, zur Zeit also der römisch-katholischen Confession. Den Christkatholiken wird ein Seitenaltar zur Verfügung gestellt.

5. Die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Obermumpf hat den Christkatholiken die für ihren Gottesdienst nöthigen Utensilien unentgeldlich zur Verfügung zu stellen.

Mit Eröffnung dieser Schlußnahme an die Betheiligten und mit der Ueberwachung des Vollzugs wird das Bezirksamt Rheinfelden beauftragt.

Ich will mir über diese Verfügungen kein Urtheil erlauben; das Urtheil drängt sich dem Leser der „Kirchen-Ztg." wohl von selbst auf.

Nur folgende Bemerkung will ich mir erlauben. Ueberall in den Kantonen, wo mit Hülfe der Regierungen die Altkatholiken in die Pfarrkirchen einzogen, erbauten die Römisch-Katholischen sog. Nothkirchen oder mietheten taugliche Lokale zur Abhaltung ihres Gottesdienstes. Wem sollte dieses nicht bekannt sein? Nicht bekannt sein — selbst in Aarau?

In der Strafanstalt Lenzburg existirt gar kein eigentliches Lokal, keine Kapelle für katholischen Gottesdienst. Der römisch-katholische Geistliche bedient sich nur des sog. Meßsteins, er bringt ihn und nimmt ihn wieder weg und doch will man diesem Lokal die Bezeichnung einer Simultankirche beilegen und damit die Schlußnahme betreff Mumpf und Obermumpf — begründen und rechtfertigen.

Rom. (Corresp. v. 12. März.) Besuch in Subiaco. Der Rom-Pilger kehrt nicht zurück, ohne den hl. Benedikt in Subiaco besucht zu haben, das ist der Gedanke unsers Hochwürdigsten Bischofes. So entwanden wir uns gestern frühe dem Weichbilde der Stadt und eilten mit der Bahn nach der Gegend von Tivoli. Links und rechts weideten Heerden verschiedener Arten, Ziegen, Schafe, Pferde, Maulthiere und schwere, schwarze Ochsen. Vor Tivoli, dem bekannten Tibur der alten Römer, beschreibt die Bahn einen weiten Bogen, um

allmälig die Höhe zu erreichen. Mit Begierde verlangten wir die vielen, starken Wasserfälle, Kataracten, zu erblicken, mit welchen der Fluß Anio nach Verlaß der Stadt über hohe Felsen hinab stürzt. Kaum waren sie gesehen, so verbarg uns die Bahn in einen langen Tunnel, so daß wir beim Austritt nur noch auf die Spitzen der Thürme und des päpstlichen Kastells zurück schauen konnten. Jetzt begegnet man einer äußerst interessanten Gegend mit Gebilden, welche uns an den Jura der Heimat erinnern. Unten fließt der Anio, mit reinem, klarem Wasser, der der heißen Ebene die nöthige Befeuchtung zuführt. Sie ist meist mit Weinreben und Olivenwäldern bepflanzt, welch Letztere, so weit die Natur es gestattet, an die Höhen sich hinauf ziehen. Man erinnert sich, gehört oder gelesen zu haben, daß der Italiener den Rebenbau nicht verstehe und aus Trägheit die edle Pflanze am Boden oder an Bäumen herum ranken lasse. Der Blick hat uns anders belehrt. Die Erde wird fleißig aufgelockert und die Rebe fleißig beschnitten. Allerdings sieht man keine Stäbe oder Dachgebilde — eben weil alles Holz dazu fehlt. Dafür pflanzt man, in geometrischer Reihe eine Art Weidbäume, oben mit vieler Verzweigung. Daran befestigt der Italiener seine edle Rebe, die ihm dankbarst ein so sehr gesundes, feines Getränk bereitet. In Velletri, jener Gegend nicht ferne, hat unser Landsmann. Hr. Oberst Schmid, bei eigener Kultur gezeigt, wie sorgfältig der Rebenbau gepflegt und wie reichhaltig eine glückliche Ernote sei. Sehr gemüthlich ist der Auftrieb des Italieners in sein Arbeitsfeld. Gegen 8 Uhr zieht die Familie aus dem Hause und Alles, was Odem hat, geht mit. Voraus traben Maulthiere, mit Stroh, Dünger, Steinen, Geschirr und Eßwaaren hoch beladen. Neben und hintenher machen die Schweine, Ziegen und Schafe ihre Sprünge, ganz zahm, weil sie eben die Ehre haben, in den Kammern des Herrn mitzuwohnen. Den Schluß bilden Töchter und Arbeiter; mitten oder hinter ihnen geht der Meister einher, etwas ernst vom gesattelten Maulthier herabblickend. Die Arbeiter-Familie bleibt den ganzen Tag bei der Arbeit, theils beschäftigt, theils schlafend; wird's zu heiß oder regnets, so flüchtet sie entweder unter Felsen oder Oelbäume, oder unter Strohhütten, die wie Zuckerhüte aufstehen und überall vorhanden sind.

Nach einer Fahrt von circa 13 Stunden Länge verließ man die Bahn und bezog die königliche Post. Bald zeigte man uns die gewaltigen Wasser-Kammern, die der unsterbliche Papst Pius IX. noch in der letzten Zeit seiner weltlichen Regierung anlegte, um mit frischem Quellwasser die hl. Stadt zu versehen. Es dringt fast in alle Häuser und Kirchen, reinigt alle Gassen und speist über hundert und hundert Fontänen in merkwürdigen Formen und Richtungen. Wer dankt? wer dankt dem edeln Wohlthäter der ewigen Roma?! Die Gegend wird immer enger und enger, zur Linken schließen sich die Samniter-Berge ab und beginnen sich rechts die Volsker Berge aufzuthürmen. Sie sind mit vulkanartigem Gestein bedeckt, wie man es in ähnlicher Qualität auf der Schrutten hinter Escholzmatt findet. Hoch oben, ja auf den Spitzen thronen, auf Felsen gebaut, die Dörfer und Städte des Landes. Beim Anblick legt sich die Besorgniß nahe, daß die Leute, ohne Wasser und Speise, nicht leben können. Die Geschichte des Mittelalters und der Vorzeit löst das Räthsel: sie mußten zusammen leben, um gemeinsam Hab und Gut zu vertheidigen; und sie mußten unzugängliche Höhen beziehen, um sich vor Ueberfällen möglichst sicher zu stellen. Uebrigens mildert sich die Besorgniß, wenn man sieht, wie auf den Rückseiten herrliche und fruchtbare Ebenen und Abhänge sich hinziehen. Unsere Schweizer wohnen in Thälern und Ebenen. Wenn man aber, wie in Kottwil oder Santen-Berg bei Nebikon fragt, wo die alten römischen Ansiedler einst gewohnt, so erblickt man die gleiche Lage, vornen jähen Abfall, hinten her einen fruchtbaren Abhang oder eine Ebene. So hat es uns z. Z. Freund Dr. Lütolf sel. an Ort und Stelle selbst gezeigt. (Schluß f.)

Rom. (Corresp. v. 19. März.) Abschied. Die hl. Woche nahet und ruft die Pilger heim. Die letzten Tage gelten dem Abschiede. Dienstag Abends 6 Uhr war Besuch beim hl. Vater und zwar im eigenen Arbeits-Zimmer. Die Unterredung mit dem Hochwürdigsten Bischof von Basel nahm längere Zeit in Anspruch und hatte den Charakter wahrhaft väterlicher Huld und Gewogenheit. Hierauf wurde die Ehre des Eintritts dem Decan Meyer und seinem Begleiter zu Theil. Die Audienz, wiewohl sie beinahe eine Viertelstunde dauerte, schien nur ein Augenblick zu sein. Der Segen und die Worte des hl. Vaters werden ihm unvergeßlich bleiben. Als Gnaden Bischof „auf Wiedersehen" sich verabschiedete, deutete der hl. Vater auf sein hohes Alter. Als wir ihm bemerkten, daß die katholischen Schweizer täglich für ihn und seine glückliche Regierung beten, so nahm er liebevolle Notiz und tröstete mit Gottes gütiger Fürsorge. — Heute Vormittag 8 Uhr findet die Weihung des Hochwürdigsten Bischofes Joseph Deruaz von Freiburg in der Kirche des Canadischen Collegiums statt. Die hl. Handlung vollziehen Sr. Eminenz Cardinal Mermillod, unter Assistenz der Hochwürdigsten Bischöfe Leonard und Ferrata. Der Hochwürdigste Consecrand bereitete sich durch mehrtägige Zurückgezogenheit in hl. Einsamkeit auf die Weihe vor und läßt eine segensreiche Verwaltung auf dem altehrw. Stuhle des hl. Marius erwarten. Erfreulich ist ihm wohl die Geneigtheit Genfs, den Bann Carterets zu lösen und die ungehinderte Verwaltung über die dortigen Katholiken zu gestatten. Hiemit geht die weise Absicht in Erfüllung, welche den hl. Vater bei der Wahl leitete. Möge die definitive Vereinigung bald folgen. Daran dürfte Bern ein Beispiel nehmen und sein kathol. Diöcesanen voll und ganz in unser Bisthum von Basel zurückkehren lassen. — Gnaden Bischof Leonardus verreisen Morgen Vormittag 1/2 9 Uhr und hoffen für die Diaconats-Weihungen am Samstag Morgens 1/2 7 Uhr wohlbewahrt im Priester-Seminar anzukommen. M.

Personal-Chronik.

Solothurn. Die Hochw. Herren Pfarrer Stebler in Fulenbach, Gunzinger in Obergösgen und Häfeli in Bärschwil sind von ihren Pfarrgemeinden auf eine weitere „Amtsdauer" von 6 Jahren gewählt worden. — Diese Wiederwahlen, so ehrend sie auch für die Betheiligten sind, sind doch in ihrer Form sehr eigenthümlich und kommen in dieser Weise nur im Kanton Solothurn vor. — Der Regierungsrath hat den erwähnten Wahlen nachträglich die Genehmigung ertheilt.

Eine Corresp. aus Rom vom 15. folgt in nächster Nr.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Der Hochwst. Bischof wird künftigen Freitag von Rom abreisen, Samstag früh in Luzern eintreffen, daselbst am Palmensonntag Weihungen ertheilen und Mitte nächster Woche in seine Residenz zurückkehren.

Die bischöfliche Kanzlei.

Solothurn, 20. März 1891.

Beachtenswerth für Kirchenvorstände. Der heutigen Postauflage unseres Blattes ist ein illustrierter Prospect der wohlbekannten Firma J. B. Purger in Gröden (Tirol) beigegeben, welche sich dem Hochw. Clerus und verehrten Herren Kirchenvorständen zur Anfertigung von Kirchen- und Hausaltären, als auch Tabernakeln nach jedem Stile empfiehlt.

Ein neues Gebetbuch für Erstcommunicanten

erscheint im Verlage von **Benziger & Co. in Einsiedeln.**

Brod der Engel.

Preise gebunden:

No. 121. Imitation-Leder-Papier, geprägt und vergoldet, Goldschnitt Fr. 1. 10
No. 305. Englische Leinwand, mit Reliefpressung, Goldvignette, Feingoldschnitt Fr. 1. 20
No. 405. Schwarz Leder, chagrinirt, mit Blindpressung, Goldtitel, Feingoldschnitt Fr. 1. 50
No. 559. Unecht Kalbleder, dunkelfarbig, weich, mit Vignette, Feingoldschnitt Fr. 2. 75
Nr. 872. Imitation-Elfenbein mit Bein-Mittelstück, Feingoldschnitt Fr. 2. 75

Vollständiges Gebetbuch
für
Katholiken aller Stände
besonders für
Erstcommunicanten.

Von **P. Bonaventura Hammer,** O. S. F.
Mit bischöflicher Approbation.
Mit Chromo-Ziertitel und 1 Stahlstich.
480 Seiten. Format V. 108×66 mm.

Ein außerordentlich reichhaltiges Andachtsbuch aus berufenster Feder. Dasselbe ist nicht nur als ein vortreffliches Geschenk für Erst-Communicanten verwendbar, sondern zugleich vermöge seines mannigfaltigen, höchst gediegenen Inhalts geeignet, noch manche Jahre nach dem Tage der ersten heiligen Communion als vollständiges Gebetbuch für die kirchliche und häusliche Andacht zu dienen, und wird auch Erwachsenen die besten Dienste leisten. Besonders sei aufmerksam gemacht auf die den einzelnen Andachten vorausgeschickten kurzen, praktischen Unterrichte.

Kurze Inhalts-Angabe.

Die nothwendigsten Gebete und Lehrstücke, 2 Morgenandachten, 2 Abendandachten, 6 (resp. 7) Meßandachten, u. A. Hausmesse, Vesper-, 2 Beicht-, 2 Communion-Andachten, Andachten zum heiligsten Sakrament, zum hl. Herzen Jesu, zum Leiden Christi, zu Maria, zu den Heiligen, Fürbitten, Andachten für Kranke und Sterbende, für die Abgestorbenen, viele Ablaßgebete ꝛc. ꝛc.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen. 15⁵

Taufregister, Eheregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorräthig in der Buchdruckerei

Burkard & Frölicher, Solothurn.

Im Verlag von **Burkard & Frölicher** in Solothurn ist zu haben:

Katholischer Morgengottesdienst am Charfreitag.

Deutsch und lateinisch herausgegeben
von
Ch. P. Vercher.
Mit Approbation des Hochwürdigsten Bischofs von Basel.
Preis per Exemplar 25 Cts.
Bei Einsendung von 30 Cts. in Briefmarken wird das Heftchen franko versandt.

ADOLF VOGL

Anstalt für kirchliche Arbeiten

Innsbruck, Tirol,

halte mich zur Lieferung empfohlen von:

Altären, Kanzeln, Verkulum,
Chor-, Beicht- und Betstühlen
im gothischen, romanischen und byzantinischen Style.

Heiligen-Statuen
aus Holz in feiner Oelfassung und Vergoldung in jeder Grösse.
Reliefbilder wie z. B. 14 Kreuzweg-Bilder.

Christus-Corpus
mit und ohne Kreuz in feiner Oelfassung für Kirche und Haus, sowie für Missions- und Feldkreuze.

Weihnachts-Krippen-Darstellungen.

Blumen aus Holz
ächt versilbert und vergoldet, für Kirchenaltäre besonders wegen der schönen Form und Dauerhaftigkeit geeignet.

Oelgemälde auf Leinwand in jeder Grösse,
wie z. B. Altar-, Bruderschafts-, Fahnen-Bilder etc. etc.

Kreuzweg-Stationen
auf Leinwand in Oel gemalt, mit und ohne Rahmen.

Heilige Gräber.

Illustrirter Preis-Courant folgt auf Verlangen gratis und franco.

Von Seite des Ursulinerinnen-Conventes in Olmütz wird hiemit bezeuget, dass Herr Adolf Vogl für die Ursulinerinnen-Klosterkirche aus seiner Anstalt in Innsbruck 5 Statuen zum allseitigen Wohlgefallen der Stadtbewohner geliefert hat. Ferner zwölf grosse Crucifixe nebst zwei kleinen in das Chor und die Klosterzellen, dann hat Herr Vogl 4 misslungene Statuen von andern Bildhauern bereitwillig und auf das vollkommenste hergestellt. Der Olmützer Ursulinerinnen-Convent kann die Anstalt des Herrn Vogl bestens empfehlen.

Ursulinerinnenkloster, 31. Jänner 1887.

Josef Schäfer,
Rector der Ursulinerinnenkirche.

Mater Maria Ignatia,
d. Z. Oberin. 14⁴

Druck und Expedition von Burkard & Frölicher in Solothurn.